

# Techniknutzungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München

Aufgrund des Art. 13 Absatz 1 S.2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.05.2006 (GVBI S.245), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07.05.2013 (GVBI S. 252), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München (im Folgenden: HFF) folgende Ordnung:

#### § 1 Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt im ersten Abschnitt die Nutzung von mobilen Geräten der Geräteausleihe sowie im zweiten Abschnitt die Nutzung von medientechnisch ausgestatteten Räumen (Kinos, Studios, Postproduktionsräume, siehe § 6) der HFF für den Einsatz im Lehrbetrieb sowie bei Produktionen.

<sup>2</sup>Die ausleihbaren Geräte werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerätetechnik zentral gelagert, verwaltet, gewartet, disponiert sowie ausgegeben und zurückgenommen. <sup>3</sup>Diese Ordnung stellt die Verfügbarkeit der Geräte im Interesse aller Studierenden sicher.

<sup>4</sup>Bei Fremdgeräten sind die Miet- und/oder Versicherungsbedingungen der jeweiligen Vermieter der Geräte und deren Versicherungen zu beachten und einzuhalten.

<sup>5</sup>Die medientechnisch ausgestatteten Räume der HFF werden von der Abteilung II Technik bzw. der Hochschulverwaltung verwaltet, disponiert, technisch betreut und bewirtschaftet. <sup>6</sup>Diese Ordnung stellt die optimale Bereitstellung und Nutzung dieser Räume im Interesse aller Studierenden sicher.

## § 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Ausleihbare Geräte und medientechnisch ausgestattete Räume werden nur immatrikulierten Studierenden im Rahmen des Lehr- und Produktionsbetriebes zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Nutzerin/ der Nutzer haften für an der Nutzung beteiligte Dritte, z.B. Teammitglieder beim Dreh oder in der Postproduktion.
- (3) Für die Herstellung von Sonderprojekten werden an immatrikulierte Studierende und an Angehörige des Mittelbaus der HFF im Rahmen der vom zuständigen Professor genehmigten Qualifizierungsprojekte Geräte nur ausgeliehen bzw. Räume nur zur Nutzung zur Verfügung gestellt, wenn
  - es sich um eine Produktion handelt, die sich im Rahmen der laufenden Ausbildung bewegt, die als freiwillige zusätzliche Übungsaufgabe ausgeführt wird und von der Abteilung als solche ausdrücklich anerkannt ist und
  - die Entleiher auf eigene Kosten eine Geräteversicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abschließen und Versicherungsschein, Prämienrechnung und Schadensabtretungserklärung bei Abholung der Geräte vorlegen.
- (4) Eine Nutzung von Geräten oder Räumen durch nicht mehr immatrikulierte ehemalige Studierende der HFF sowie im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen Hochschule oder einer sonstigen Institution sowie durch an HFF-Produktionen beteiligte Dritte erfordert die Genehmigung der Leitung der Abteilung II Technik.

#### 1. Abschnitt: Geräteausleihe

#### § 3 Ausleihverfahren

- (1) <sup>1</sup>Der Bedarf wird über die jeweiligen Abteilungen möglichst frühzeitig spätestens eine Woche vorher durch Berechtigungsschein schriftlich/elektronisch bei der Gerätetechnik angemeldet. <sup>2</sup>Die Gerätetechnik führt ein Dispositionsprogramm. <sup>3</sup>Studierende können hierüber Auskunft über die Verfügbarkeit der einzelnen Geräte erhalten.
- (2) Dem Lehrbetrieb der Hochschule wird Priorität gegenüber der Herstellung von Produktionen eingeräumt.
- (3) Geräte werden nur ausgeliehen, wenn die Entleiherin/der Entleiher über die Behandlung und die Bedienung der Geräte ausreichend unterrichtet worden ist und

- den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen durch Vorlage des entsprechenden Seminarscheins führen kann.
- (4) <sup>1</sup>Die auf dem Berechtigungsschein aufgeführten Geräte werden der Entleiherin/dem Entleiher in vollem Umfang und in funktionstüchtigem Zustand nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit ausgeliehen. <sup>2</sup>Durch Unterschrift bestätigt die Entleiherin/der Entleiher, dass die entliehenen Gegenstände beim Empfang vollständig waren und keine erkennbaren Mängel aufwiesen.
- (5) <sup>1</sup>Stellt die Entleiherin/der Entleiher nach der Aushändigung der Geräte/bei der Prüfung der Ausrüstung einen Defekt oder Mangel fest, so ist dieser unverzüglich der Gerätetechnik zu melden. <sup>2</sup>Diese stellt den Entleihern nach Möglichkeit einen adäquaten Ersatz zur Verfügung.
- (6) Die Abholung und Rückgabe der Geräte hat durch die Entleiherin/den Entleiher persönlich zu erfolgen oder durch einen von ihr/ihm zuvor gegenüber den Mitarbeitern der Geräteausleihe einvernehmlich schriftlich autorisiertes Teammitglied.
- (7) <sup>1</sup>Eine Weitergabe von entliehenen Geräten an Dritte ist ausschließlich innerhalb des Produktionsteams zulässig und nur insoweit, als die Teammitglieder die Geräte im Rahmen der jeweiligen Produktion benötigen. <sup>2</sup>Jede andere Weitergabe an Dritte ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Entleiherin/der Entleiher ist der Hochschule gegenüber dafür verantwortlich, dass sämtliche Dritte die Bedingungen dieser Ordnung einhalten, auch wenn die Geräte in zulässiger Weise an diese weitergegeben wurden.
- (8) Bei direkten oder indirekten Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfall der entliehenen Geräte und Zubehörteile entstehen können, stellt die Entleiherin/der Entleiher die HFF von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

#### § 4 Benutzung der ausleihbaren Geräte/Rückgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Entleiherin/der Entleiher ist verpflichtet, das entliehene Gerät samt Zubehör sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. <sup>2</sup>Insbesondere gilt Folgendes:
  - a. Im Umgang mit netzbetriebenen Geräten ist im Interesse des Lebens und der Gesundheit, auch der Teammitglieder, die erforderliche besondere Sorgfalt anzuwenden, die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten, Netzanschlüsse sind nach den Vorschriften der örtlichen Elektrizitätswerke vorzunehmen, Sicherheitseinrichtungen im eigenen Interesse nicht auszuschalten und weitere durch die Gerätetechnik sowie die Herstellungsleitung der jeweiligen Fachabteilung angeordnete Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten. Bei Fragen oder

- Problemen sicherheitstechnischer Art ist unbedingt vorher die Auskunft des zuständigen Technikers der HFF einzuholen.
- b. Auftretende Mängel und Störungen sind der Gerätetechnik unverzüglich zu melden.
- c. Schäden auch solche, die durch Dritte verursacht wurden sind unverzüglich der Gerätetechnik und der zuständigen Herstellungsleitung zu melden.
- d. Es dürfen keinerlei Umbauten oder bauliche Veränderungen an den Geräten vorgenommen werden. Reparatureingriffe (hierzu gehört auch die Beauftragung einer entsprechenden Werkstatt) können nur nach Rücksprache mit der Gerätetechnik erfolgen.
- e. Bei Verlust oder Beschädigung von Geräten oder anderen Vorkommnissen, die einen Ersatzanspruch gegen Dritte auslösen könnten, ist umgehend der Gerätetechnik und der Herstellungsleitung der Fachabteilung schriftlich unter Angabe des genauen Hergangs und von Namen und Adressen Bericht zu erstatten.
- f. Bei Schäden oder Verlust durch Feuer oder durch strafbare Handlungen ist eine Anzeige bei der für den Drehort zuständigen Polizeibehörde zu erstatten und eine Bestätigung hierüber der Gerätetechnik und der Herstellungsleitung der Fachabteilung zusammen mit einem schriftlichen Bericht über die Vorfälle zu übergeben.
- g. Die Geräte sind sorgfältig in einem geeigneten Fahrzeug zu transportieren.
- h. Die Lagerung der Geräte muss so sicher wie irgend möglich und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Wenn die Geräte in einem allseits verschlossenen Fahrzeug gelagert werden, ist dieses so früh wie möglich, jedenfalls aber von 22 Uhr bis 6 Uhr entweder in einem verschlossenen Einstellraum oder auf einem während der Parkzeit bewachten Parkplatz abzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, dürfen die Geräte nicht über Nacht im Fahrzeug verbleiben.
- (2) <sup>1</sup>Die Geräte einschließlich Zubehör sind unverzüglich zum vereinbarten Rückgabetermin unaufgefordert und in ordentlichem Zustand an die Gerätetechnik zurück zu geben. <sup>2</sup>Für Schäden, die der HFF durch die verspätete Rückgabe oder nicht vollständige Rückgabe entstehen, haftet die Entleiherin/der Entleiher.

#### § 5 Schadensabwicklung/Schadensersatz bei ausleihbaren Geräten

(1) Die Entleiherin/der Entleiher von Geräten haften gegenüber der HFF bei Verlust oder Beschädigung der entliehenen Geräte, wenn sie/ihn ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft.

- (2) Dem unter (1) genannten Personenkreis wird empfohlen, eine geeignete Versicherung abzuschließen.
- (3) <sup>1</sup>Die Entleiherin/der Entleiher ist zum Ersatz der Reparaturkosten bzw. zur Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des abhandengekommenen Gerätes verpflichtet. <sup>2</sup>Zu ersetzen sind die Kosten der Beschaffung von gleichartigen und gleichwertigen Geräten, also eine technisch einwandfreie, regelmäßig gewartete und durch Fachpersonal gepflegte Ausrüstung.

#### 2. Abschnitt: Nutzung von Technikräumen

## § 6 Nutzung der Technikräume

<sup>1</sup>Die HFF besitzt die folgenden Technikräume:

- Studios
- Drehaußengelände ("Graues Haus")
- Werkstätten (insbes. Vorbauhalle)
- Studioperipherieräume (für Maske, Kostüm, Team etc.)
- Fernsehregie mit Maschinenraum
- Computerschulungsräume für Gruppen
- Schnitträume
- Tonmischungen
- Tonaufnahmeräume
- Conforming
- VFX-Räume
- Encoding
- Filmabtastung
- Color-Grading
- Maschinenräume
- Kinos
- Seminarräume
- Gruppenräume
- sonstige technische Räume.

<sup>2</sup>Diese Räume dienen sowohl dem Lehrbetrieb als auch der Herstellung von studentischen Übungsfilmen. <sup>3</sup>Nutzungsberechtigt ist der in § 2 genannte Personenkreis unter den dort genannten Voraussetzungen.

# § 7 Buchung/Übernahme der Technikräume

- (1) <sup>1</sup>Der Bedarf wird über die jeweiligen Abteilungen möglichst frühzeitig bei der Raum-disposition angemeldet. <sup>2</sup>Die Raumdisposition führt ein Raumdispositionsprogramm. <sup>3</sup>Lehrende und Studierende können hierüber Auskunft über die Verfügbarkeit der einzelnen Räume sowie über die jeweilige technische Ausstattung erhalten.
- (2) Dem Lehrbetrieb der Hochschule wird Priorität gegenüber der Herstellung von Produktionen eingeräumt.
- (3) Räume werden nur zur Nutzung überlassen, wenn die Nutzerin/der Nutzer über die Behandlung und die Bedienung der darin befindlichen Technik ausreichend unterrichtet worden ist und ggf. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Einführungsveranstaltung führen kann.
- (4) <sup>1</sup>Gemäß § 2 Absatz 4 können auf Antrag an der Produktion beteiligte Dritte, z. B. Teammitglieder in der Postproduktion wie Cutter, ein Nutzungsrecht im Rahmen des HFF-Projekts zugesprochen erhalten. <sup>2</sup>Hierzu hat sich die/der Dritte gegenüber der betreffenden Abteilung sowie gegenüber dem Geschäftsführenden Leiter der Abt. II Technik schriftlich zur Einhaltung dieser Ordnung zu verpflichten.
- (5) <sup>1</sup>Die disponierten Räume werden der Nutzerin/dem Nutzer in vollem Umfang und in funktionstüchtigem Zustand nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit zur Nutzung überlassen. <sup>2</sup>Durch Unterschrift bestätigt die Nutzerin/der Nutzer, dass die Räume bei der Übernahme keine erkennbaren Mängel aufwiesen.
- (6) <sup>1</sup>Stellt die Nutzerin/der Nutzer nach der Übernahme des Raums bzw. bei der Prüfung der Ausrüstung einen Defekt oder Mangel fest, so ist dieser unverzüglich der zuständigen Mitarbeiterin/dem zuständigen technischen Mitarbeiter der Abt. II Technik sowie der Disposition zu melden. <sup>2</sup>Sollte der Mangel nicht kurzfristig zu beheben sein, so versucht die HFF, intern adäquaten Ersatz zu finden. <sup>3</sup>Ein Anspruch darauf besteht von Seiten der Nutzer nicht.
- (7) <sup>1</sup>Eine Weitergabe des Zugangs von disponierten Räumen an Dritte ist unzulässig. <sup>2</sup>Insbesondere ist die Weitergabe von Schließkarten unzulässig.
- (8) Die Nutzerin/ der Nutzer hat sämtliche Türen zum jeweiligen Technikraum beim Verlassen des Raums zu verschließen.
- (9) Bei direkten oder indirekten Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfall der disponierten Räume entstehen können, stellt die Nutzerin/der Nutzer die HFF von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

#### § 8 Benutzung/Rückgabe der Technikräume

- (1) <sup>1</sup>Die Nutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und die dort vorhandenen Geräte sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. <sup>2</sup>Insbesondere gilt Folgendes:
  - Jeglicher Eingriff in die installierte Technik, Hardware und Software ist untersagt.
     Etwaige Fehlerbehebungen dürfen allein durch HFF-Mitarbeiter vorgenommen werden.
  - b. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Technikräumen untersagt.
  - c. Wie im ganzen HFF-Gebäude gilt striktes Rauchverbot.
- (2) <sup>1</sup>Die Räume sind zum vereinbarten Rückgabetermin unaufgefordert und unverzüglich, verschlossen und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. <sup>2</sup>Verschmutzungen sind zu entfernen. <sup>3</sup>Müll darf nicht zurückgelassen werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Postproduktionstrakt stehen gekennzeichnete Pausenbereiche bzw. Pausenräume zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Nutzer verpflichten sich, diese in ordentlichem Zustand zu erhalten.
- (4) Für Schäden, die der HFF durch die verspätete Rückgabe oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe (Sonderreinigungskosten etc.) entstehen, haftet die Nutzerin/ der Nutzer.

# § 9 Schadensabwicklung/Schadensersatz bei ausleihbaren Geräten und Räumen

- (1) Die Entleiher von Geräten bzw. die Nutzer von Technikräumen haften gegenüber der HFF bei Verlust oder Beschädigung der entliehenen Geräte oder bei Schäden in den benutzten Technikräumen, wenn sie ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beschädigung/Verlust von entliehenen Geräten im berechtigten oder unberechtigten Besitz von Dritten haftet die Entleiherin/der Entleiher unabhängig davon für Verlust bzw. Beschädigung und unabhängig davon, ob sie/ihn ein Verschulden trifft. 
  <sup>2</sup>Gleiches gilt sinngemäß im Falle von Beschädigungen von Technikräumen.
- (3) <sup>1</sup>Die Entleiherin/der Entleiher ist zum Ersatz der Reparaturkosten bzw. zur Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des abhandengekommenen oder totalbeschädigten Gerätes verpflichtet. <sup>2</sup>Die Nutzerin/der Nutzer von Technikräumen ist zum Ersatz der Reparaturkosten bzw. zur Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des zu ersetzenden Gegenstandes verpflichtet.

- <sup>3</sup>Zu ersetzen sind die Kosten der Beschaffung von gleichartigen und gleichwertigen Sachen, also einer technisch einwandfreien und regelmäßig gewarteten und durch Fachpersonal gepflegten Ausrüstung.
- (4) <sup>1</sup>Im Schadensfall ist für die Dauer der Schadensregulierung keine weitere Ausleihe von Geräten bzw. keine weitere Nutzung von Technikräumen gestattet. <sup>2</sup>Bereits zuvor getätigte Buchungen und bereits zuvor erteilte Bewilligungen verlieren ihre Gültigkeit bis zur vollständigen Regulierung des Schadens. <sup>3</sup>Bei Vereinbarung einer Ratenzahlung wird die Sperre nach Eingang der ersten Ratenzahlung ausgesetzt, aber dauerhaft wieder in Kraft gesetzt, sobald die Zahlung ausgesetzt wird oder ein weiterer Schaden verursacht wird.

# § 10 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Techniknutzungsordnung

- (1) Verstöße gegen diese Nutzungsordnung werden mit einem Verweis durch den geschäftsführenden Leiter der Abt. II geahndet.
- (2) <sup>1</sup>Bei wiederholten und/oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung behält sich die HFF folgende Maßnahmen vor:
  - befristeter oder, in besonders schwerwiegendem Fall, unbefristeter Ausschluss von der weiteren Geräteausleihe bzw.
  - befristete oder, in besonders schwerwiegendem Fall, unbefristete Zugangssperre zu den Technikräumen.
  - <sup>2</sup>In beiden Fällen bedarf es einer Anordnung des Geschäftsführenden Leiters der Abt. II Technik, die mit der Kanzlerin abzustimmen ist.
- (3) Im Falle eines befristeten oder unbefristeten Nutzungsausschlusses nach § 10 (2) können gegenüber der HFF keinerlei Ersatzansprüche Dritter (etwa im Fall von Koproduktionen wegen Überschreitung der Fertigstellungsfrist der Produktion) geltend gemacht werden.

# § 11 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup>Zu dieser Ordnung können Ausführungsbestimmungen erlassen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Abstimmung zwischen den Abteilungen und der Unterschrift des Präsidenten und der Kanzlerin.

# § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Techniknutzungsordnung treten die Geräteverleihordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 2006 und die Benutzungsordnung für die HFF-Filmschneideräume in der Fassung der Bekanntmachung vom November 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der HFF vom 21.02.2014.

München, 28. Februar 2014

Professor Dr. Gerhard Fuchs B 28/2

Präsident

Die Techniknutzungsordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München wurde am 28.02.2014 niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28.02.2014 bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist der 28.02.2014.